



Textliche Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ziegeländeweg - Im Gleisdreieck"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:
 DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO - BW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612)
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV90) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
 1.1.1. **GE(e)** eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e)) gemäß § 8 BauNVO

1.1.1.1. Zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke
 1.1.1.2. Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
 1.1.1.3. nicht zulässig sind:
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten
 - Einzelhandelsbetriebe

1.1.1.4. Es sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1. **0,8** max. zulässige Grundflächenzahl
 1.2.1.1. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Stellplätze, Tiefgaragen, Kellerräume und Erschließungswege bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
 1.2.2. **z.B. OK 506,0 m** absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN (Höhen im neuen System) als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 1.2.2.1. Die maximal zulässige Höhe darf für Dachaufbauten oder Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m überschritten werden. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Außenkante des Gebäudes einhalten.

1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. **a** abweichende Bauweise
 1.3.1.1. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baugrenze im Erdgeschoss (Zugabengrenze ca. 476,60 m ü.NN)
 1.4.2. Baugrenze, Überbauung im UG und ab 1. OG
 1.4.3. Nebenanlagen (Außenterrassen, Lichtschächte, Fahrradabstellplätze, etc.) sind entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

1.5.1. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Tiefgaragen und Kellerräume
 1.5.2. Ein- und Ausfahrtsbereich zur Tiefgarage, die genaue Lage der Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage ist in den Vorhaben- und Erschließungsplänen dargestellt

1.6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.6.1. öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung - Verkehrsbenutzter Bereich

1.7. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.7.1. Begrenzung der Bodenversiegelung
 Plätze, Wege und ebenerdige Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Spilt verlegt etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind nicht zulässig.

1.8. ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. a. BauGB)

1.8.1. Erhalt von Bäumen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese durch heimische Bäume (Hochstamm StU mind. 18-20 cm) zu ersetzen.
 1.8.2. Anpflanzen von Bäumen (Hochstamm StU mindestens 18-20 cm). Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden.

1.8.3. Flachdächer mit Ausnahme der Terrassenbereiche sind extensiv (mind. Substratstärke 8 cm) zu begrünen.
 1.8.4. Die Tiefgarage ist mit Ausnahme der Flächen für Wege und Terrassen intensiv zu begrünen und zu unterhalten. Die Mindestsubstratstärke beträgt 40 cm. Bei Baumuffassungen ist eine pflanzbedingte Erhöhung des Pflanzsubstrates auf mindestens 100 cm vorzuziehen.

1.8.5. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind nach Bahn-Richtlinie 852 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu planen und herzustellen.

1.9. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.9.1. Leitungsrecht zugunsten der SWU, FUG, EBU und Deutsche Bahn (Beginnstütze siehe Planzeichenschrift)

1.10. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.10.1. öffentliche Grünfläche
 1.10.2. private Grünfläche
 1.10.2.1. Die private Grünfläche ist entsprechend den Vorgaben des Freiflächengestaltungsplans mit Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.11. IMMISSIONSSCHUTZ

1.11.1. Baulicher Schallschutz zum Schutz von Büronutzungen vor Verkehrslärmwirkungen im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB
 Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit schutzbedürftigen Büroräumen im Sinne der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" (z. B. Unterrichtsräume, Büroräume, Besprechungsräume) gelten nachfolgende Festsetzungen.
 Im Plan unter Ziffer 6.8 der Begründung zum Bebauungsplan sind für die verschiedenen Fassadenorientierungen (Himmelsrichtungen) der Gebäude innerhalb des Baufeldes die maßgeblichen Außenlärmpegel festgesetzt.
 Baulicher Schallschutz zum Schutz von ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen vor Verkehrslärmwirkungen im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB
 Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit schutzbedürftigen Wohnräumen im Sinne der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" (z. B. Wohnräume, Schlafräume) gelten nachfolgende Festsetzungen.
 Im Plan unter Ziffer 6.8 der Begründung zum Bebauungsplan sind für die verschiedenen Fassadenorientierungen (Himmelsrichtungen) der Gebäude innerhalb des Baufeldes die maßgeblichen Außenlärmpegel festgesetzt. Diese maßgeblichen Außenlärmpegel sind für Nutzungen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis nachts (z. B. Schlaf- und Kinderzimmer) um 10 dB(A) zu erhöhen. Schlaf- und Kinderzimmer sind mit einer schalldämmten Lüftung auszustatten.
 Die maßgeblichen Außenlärmpegel und die Bereiche, in denen Fenster nachts zum Lüften geeignet sind, können alternativ auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens ermittelt werden.
 Hinweis: Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind Mindestanforderungen entsprechend der im Zeitraum des Bebauungsplanverfahrens aktuellen Gegebenheiten. Aufgrund Änderungen von Berechnungsmethoden oder anderen Lärmbelastungen können sich andere Anforderungen für die Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben. Dies ist jeweils im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens durch den Bauwerber zu prüfen.
 Baulicher Schallschutz im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB zur Minderung der Lärmemissionen im Tiefgaragenbereich und auf Fahrstreifen der Stellplätze
 Es sind geräuscharme Garagentore entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung einzubauen und zu betreiben.
 Die Tiefgaragentore sind mit einem Funklöcher zu versehen.
 Der Garagentorantrieb ist so zu gestalten, dass keine impulshaltigen Geräusche entstehen können. Dabei ist vor allem das Errechen der jeweiligen Endpositionen zu beachten.
 Eventuell erforderliche Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragenrampe oder der Fahrstreifen der Stellplätze sind so zu gestalten, dass beim Überfahren keine zusätzlichen Geräusche entstehen und eine geräuscharme Ausführung sichergestellt ist (z.B. durch verschraubbare Rinneabdeckung).
 Die Wände der Tiefgaragenzufahrt sind schalldämmend zu verkleiden. Es muss ein mittlerer Schallabsorptionsgrad von $\alpha_{500} > 0,6$ bei 500 Hz erreicht werden. Sprünge, Fugen und Stoßstellen auf der Fahrbahndecke im Bereich der Ein- und Ausfahrt sind zu vermeiden.

1.12. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

1.12.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
 V1: Gehölzrodungen, Abbruch- und Fassadenarbeiten:
 Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Abbruch- und Fassadenarbeiten sind ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Vor der Rodung der Gehölze sowie vor Abbruch- und Fassadenarbeiten sind Nischen und Spalten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Sichtkontrolle durch Baumstiege oder behutsames Umlegen von Stammschnitten mit einem Volleimer oder Greifbagger und Untersuchung am Boden). Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Rodung der Gehölze sowie dem Beginn von Abbruch- und Fassadenarbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung bezüglich potentieller Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.
 V2: Ersatzkästen Fledermäuse und Vögel
 Aufhängen von sechs Höhlenkästen für Fledermäuse und drei Nistkästen für höhlenbrütende Vögel an den verbleibenden Bäumen bzw. im direkten Umfeld. Alternativ kann für die Fledermäuse auch ein Fledermausurm erstellt werden oder aus den gefällten Bäumen "Ersatzhöhlen" geschaffen werden. Die Ersatzhöhlen für die Fledermäuse sind parallel zu den Fällarbeiten herzustellen bzw. anzubringen.

V3: Absammeln und Umsiedeln Mauereidechse
 Die Mauereidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahmen und dem Abräumen des Geländes von der Fläche abzusammeln und in einem angrenzenden Gleisbereich, in dem sich keine Zauneidechsen befinden, wieder auszusetzen, spezielle Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.
 V4: Bauzeit
 Schutz der Böschung (insbesondere Lebensraum Zauneidechse) mit einem Bauzaun gegen Beanspruchung. Zudem ist das gesamte Baufeld mit einem Reptilienzaun einzuzäunen, damit keine Tiere auf das Gelände einwandern können. Der Zaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Muss im Zuge von Änderungen im Bauablauf die Anpassung an die Situation, sind die daraus resultierenden Maßnahmen (Erneutes Abfangen und Umsiedeln, Häuterung, ggf. Ersatzhabitat erstellen) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.13.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 1.13.2. Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen
 1.13.3. Vorhaben- und Erschließungsplan
 Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie der Durchführungsvertrag sind bindender Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

1.14. NUTZUNGSSCHABLONE

GE(e)	-	Art der baulichen Nutzung	-	Füllschema der Nutzungsschablone
0,8	a	Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise	

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO - BW)

2.1. DACHGESTALTUNG

2.1.1. Dachform, FD = Flachdach
 2.2. Werbeanlagen und Automaten
 2.2.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Geschäft oder Einrichtung ist maximal eine Werbeanlage zulässig.
 2.2.2. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
 2.2.3. Schriftzeichen sind nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig mit der max. Höhe von 0,6 m.
 2.2.4. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.
 2.2.5. Automaten sind nur in Gebäuderücksprünge oder Wandnischen zulässig.

2.3. MÜLLBEHÄLTER

2.3.1. Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in die Gebäude zu integrieren oder einzuhausen.

2.4. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

2.4.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.
 2.4.2. Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit der Stadt Ulm abzustimmen.
 Dabei sind folgende Inhalte darzustellen:
 - Darstellung der vorgesehenen Vegetation
 - Darstellung der befestigten Flächen mit Höhen, Oberfläche und Entwässerung
 - Darstellung von Einfriedungen und Nebenanlagen inkl. Höhen und Materialität

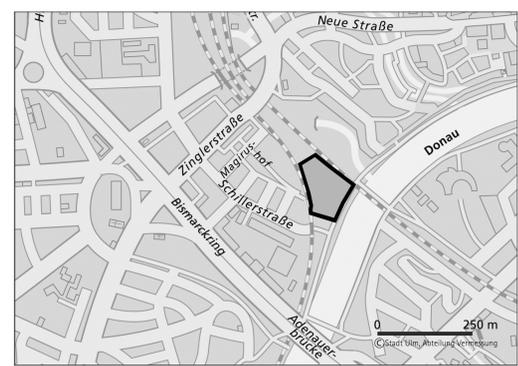
2.5. EINFRIEDUNGEN

2.5.1. Die im Geltungsbereich bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen. Die Einfriedung kann auch als Leberdecke gepflanzt werden.

3. HINWEISE

3.1. bestehende Bebauung
 3.2. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
 z.B. 487.34
 Bestandshöhen in Meter ü. NN

3.3. HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE
 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauernreste, Brandschichten, auf-fällige Erdverformungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktag des Anzeiges in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführliche Bauformen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.



Übersichtsplan Planungsbereich

Planbereich	Plan Nr.
144	26

Stadt Ulm Stadtteil Westen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ziegeländeweg - Im Gleisdreieck"

Maßstab 1 : 500

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften des folgenden Bebauungsplanes außer Kraft:
 Plan Nr. 144 / 20 in Kraft getreten am 30.08.1990
 Plan Nr. 144 / 25 in Kraft getreten am 23.12.2010

Gefertigt:
 Ulm, den 08.11.2021
 Büro für Stadtplanung
 Zint & Häußler GmbH

Für die Verkehrsplanung:
 Hauptabteilung
 Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 27.03.2021 und im Internet (www.ulm.de)

Als Satzung ausgefertigt:
 Ulm, den
 Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur frühzeitigen Auslegung in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 27.03.2021 und im Internet (www.ulm.de)

Als Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB ausgelegt vom 06.04.2021 bis 10.05.2021

Veröffentlichung in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom und im Internet (www.ulm.de)

Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom und im Internet (www.ulm.de)

In Kraft getreten am Ulm, den Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Als Satzung gem. § 4a (3) BauGB erneut ausgesetzt vom bis

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat beschlossen am

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet